

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte
in der Stadt Bochum (Wochenmarktgebührensatzung)
vom 16. Juni 1981
in der Fassung der Zwanzigste Änderungssatzung
vom 17. Dezember 2010**

Der Rat der Stadt Bochum hat am

4. Juni 1981,
30. September 1982,
19. Mai 1983,
14. Juni 1985,
21. Mai 1987,
14. Dezember 1989,
12. November 1992,
16. Dezember 1993,
22. Dezember 1994,
21. Dezember 1995,
12. Dezember 1996,
11. Dezember 1997,
16. Dezember 1999,
21. Dezember 2000,
29. November 2001,
21. November 2002,
27. November 2003,
16. Dezember 2004,
17. Dezember 2009 und am
16. Dezember 2010

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW.2023) und

der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712)
in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 610)

und

unter Berücksichtigung der den Tarifen zugrundeliegenden Gebührenkalkulation für
das Jahr 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren sind mit ihrer Festsetzung fällig.
- (3) Die Gebühren - außer Tagesgebühren - sind auf Verlangen der Stadt bargeldlos zu entrichten. Sie sind jeweils mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.
- (4) Sofern die Zuweisung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 17. Juni 1981 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der

Wochenmärkte in der Stadt Bochum (Wochenmarktgebührensatzung) vom 16. Juni 1981 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 119/81 in den Bochumer Tageszeitungen vom 24. Juni 1981.

Die erste Änderungssatzung vom 3. Dezember 1981 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 194/81 in den Bochumer Tageszeitungen vom 8. und 9. Dezember 1981.

Die zweite Änderungssatzung vom 17. Dezember 1982 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 166/82 in den Bochumer Tageszeitungen vom 22. und 24. Dezember 1982.

Die dritte Änderungssatzung vom 26. Mai 1983 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 69/83 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Mai 1983.

Die vierte Änderungssatzung vom 8. Juli 1985 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 100/85 in den Bochumer Tageszeitungen vom 13. Juli 1985.

Die fünfte Änderungssatzung vom 11. Juni 1987 ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 80/87 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17./18. Juni 1987.

Die sechste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 174/89 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. und 27. Dezember 1989.

Die siebte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 122/92 in den Bochumer Tageszeitungen vom 30. und 31. Dezember 1992.

Die achte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 142/93 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1993.

Die neunte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 120/94 vom 27./29. Dezember 1994.

Die zehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 140/95 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1995.

Die elfte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 122/96 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 1996.

Die zwölfte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 113/97 in den Bochumer Tageszeitungen vom 29. Dezember 1997.

Die dreizehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 191/99 in den Bochumer Tageszeitungen vom 20. Dezember 1999.

Die vierzehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 163/00 in den Bochumer Tageszeitungen vom 27. Dezember 2000.

Die fünfzehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 137/01 in den Bochumer Tageszeitungen vom 8. Dezember 2001.

Die sechzehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 155/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 11. Dezember 2002.

Die siebzehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 142/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 17. Dezember 2003.

Die achtzehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 160/04 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 2004.

Die neunzehnte Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 188/09 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 2009.

Die zwanzigste Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch die Amtliche Bekanntmachung Nr. 167/10 in den Bochumer Tageszeitungen vom 23. Dezember 2010.

Anlage gemäß § 1 dieser Satzung

Gebührenverzeichnis

Die nachfolgende Gebühr ist eine Nettogebühr und unterliegt der Umsatzsteuerpflicht.

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebührenmaßstab</u>	<u>Gebührensatz</u>
Benutzung der Marktpläche für Verkaufseinrichtung	je angefangener lfd. Meter täglich	3,85 EURO zzgl. USt.*

* USt. in Höhe des allgemeinen Steuersatzes in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 19 %)

[Anmerkung:

Geändert durch die Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999, 22. Dezember 2000, 29. November 2001, 29. November 2002, 10. Dezember 2003, 16. Dezember 2004, 18. Dezember 2009 und 17. Dezember 2010.]